

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten **Mag.<sup>a</sup> Selma Yildirim** und GenossInnen

### **betreffend Öffentlicher Dienst muss zeitgemäß gestaltet sein – sofortige Verhandlungen für eine Frühjahrs-Dienstrechtsnovelle 2024**

*eingbracht im Zuge der Debatte zu TOP 1 zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 3734/A der Abgeordneten Mag. Romana Deckenbacher, Mag. Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2023) (2387 d.B.)*

Für die sozialdemokratische Parlamentsfraktion ist ein effizienter öffentlicher Dienst eine der tragenden Säulen der Republik Österreich. Es ist daher enttäuschend, dass es in diesem Jahr zu keiner Modernisierung des öffentlichen Dienstes durch die jährlich übliche Dienstrechtsnovelle kommt, obwohl von Seiten der Bediensteten eine Reihe von offenen Punkten und Problemen aufgezeigt wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **Entschließungsantrag**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend mit den zuständigen Stellen in Verhandlungen zu treten, um eine Frühjahrs-Dienstrechtsnovelle 2024 zu erarbeiten, die die Zukunftstauglichkeit der Bedingungen im öffentlichen Dienst gewährleistet; dabei sollen jedenfalls folgende Punkte erledigt werden:

1. Pauschalierte Nebengebühren sollen in Zukunft nicht eingestellt werden, wenn die Dienstverhinderung auf Grund von Long-Covid entsteht oder eine vom Dienstgeber genehmigte Abwesenheit (zB Risikopatient\*in) vorliegt;
2. Nebengebühren sollen nachgezahlt werden, wenn eine Suspendierung rechtswidrig oder auf Grund einer falschen Anschuldigung erfolgte;
3. Anpassung der Gebührensätze in der Reisegebührenschrift an die Inflation und die Teuerungswelle;
4. die Definitivstellung soll durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung der Beamtin oder des Beamten nicht gehindert werden, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist.